

# Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang Potsdam, den 8. Februar 2023 Nummer 5

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Der Ministerpräsident	
Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg	71
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Mittleren Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal	71
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Anerkennung von Beratungsfachkräften auf den Gebieten der Beratung der Landwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus in den Ländern Berlin und Brandenburg (Erlass Berateranerkennung)	71
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die in der Geowissenschaftlichen Datenbank (GeoDaB) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg vorgehaltenen, nichtstaatlichen geologischen Bohrdaten	73
Aufgebotsverfahren zur Ermittlung der Dateneigentümerschaft von nichtstaatlichen, "inhaberlosen Daten", welche in der Geowissenschaftlichen Datenbank (GeoDaB) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vorgehalten werden	75
Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die im Datenspeicher (GeoDaB) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg vorgehaltenen, nichtstaatlichen, zurzeit inhaberlos geführten, geologischen Daten	76
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz	
Verfügung zur Teilumstufung der Landesstraße (L) 86 in der Stadt Ketzin/Havel im Landkreis Havelland	78
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	78

Inhalt	Seite
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	79

# BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

# Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg

Vom 31. Dezember 2022

Als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für außerordentliche Verdienste um das Land Brandenburg und seine Bevölkerung habe ich im Jahr 2022 folgende Frauen und Männer mit dem Verdienstorden des Landes Brandenburg ausgezeichnet:

Barsch, Barbara, Zehdenick

Braun, Jutta, Potsdam

Busch-Petersen, Nils, Berlin

Eschebach, Insa, Dr., Fürstenberg/Havel

Fleischhauer, Gerd, Rüthnick

Issacharoff, Jeremy, Jerusalem/Israel

Lüdecke, Günther, Joachimsthal

Müllrick, Gerd-Werner, Dr., Cottbus OT Madlow

Polak, Elżbieta Anna, Zielona Góra/Polen

Simon, Wolfgang, Dr. phil., Pritzwalk

Potsdam, den 31. Dezember 2022

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

# Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Mittleren Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Vom 12. Januar 2023

Gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli

2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird hiermit das Überschwemmungsgebiet der Mittleren Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Cottbus, Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Spremberg, Storkow (Mark) und Vetschau/Spreewald, der Ämter Burg (Spreewald), Lieberose/Oberspreewald, Schenkenländchen und Unterspreewald sowie der Gemeinden Tauche, Märkische Heide und Neuhausen/Spree. Das Überschwemmungsgebiet ist in Karten im Maßstab 1: 2 500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters dargestellt. Beglaubigte Abschriften der Karten sind bei den unteren Wasserbehörden der Stadt Cottbus (03046 Cottbus, Neumarkt 5) sowie der Landkreise Dahme-Spreewald (15907 Lübben (Spreewald), Weinbergstraße 1), Oberspreewald-Lausitz (03205 Calau, Joachim-Gottschalk-Straße 36), Oder-Spree (15848 Beeskow, Breitscheidstraße 7) und Spree-Neiße (03149 Forst (Lausitz), Heinrich-Heine-Straße 1) niedergelegt. Der gesamte niedergelegte Kartensatz enthält 260 Kartenblätter.

Die Festsetzung tritt am Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit Inkrafttreten der Festsetzung gelten im Überschwemmungsgebiet die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1, 3, 4 und 7, § 78a Absatz 1 und 3 und § 78c Absatz 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des § 101 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes.

Gleichzeitig treten gemäß § 100 Absatz 6 des Brandenburgischen Wassergesetzes der Beschluss Nr. 0014-5/82 vom 21. Juli 1982 des Rates des Bezirkes Cottbus über die Erklärung von Hochwassergebieten im Bezirk Cottbus und der Beschluss Nr. 0189 vom 7. Dezember 1989 des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) über Hochwassergebiete im Bezirk Frankfurt (Oder) insoweit außer Kraft, als Hochwassergebiete an der Spree von der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen bis Trebatsch (Gewässer-km 135,1) festgelegt wurden.

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
zur Anerkennung von Beratungsfachkräften
auf den Gebieten der Beratung der Landwirtschaft
sowie des Garten- und Weinbaus
in den Ländern Berlin und Brandenburg
(Erlass Berateranerkennung)

Vom 16. Januar 2023

## 1 Allgemeines

Dieser Erlass regelt die Anerkennung von Beratungsfachkräften gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 für die Länder Brandenburg und Berlin.

Die Anerkennung ist nicht im Sinne einer staatlichen Berufszulassung zu verstehen. Sie bescheinigt vielmehr den anerkannten Beratungsfachkräften eine nachgewiesene Qualifikation und regelmäßige Fortbildung in den ausgewiesenen Schwerpunkten zur Wahrnehmung von Beratung im Rahmen des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung nach Artikel 12 der oben angeführten Verordnung. Die Anerkennung von Beratungsfachkräften dient der Unterstützung von Betriebsinhabenden, geeignete Beratungsangebote zu finden.

#### Anerkennungsvoraussetzungen

- Die Beratungsorganisation verfügt über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (insbesondere ist kein Insolvenzverfahren anhängig).
- Die Beratungstätigkeit ist zu keinem Zeitpunkt von Unternehmen Dritter inhaltlich und wirtschaftlich abhängig.
- Die Beratungsfachkraft besitzt die notwendige fachliche und methodische Qualifikation (Qualifikationsnachweise sind vorzulegen). Die ausreichende Qualifikation der Beratungsfachkraft ist anzunehmen, wenn sie:
  - mindestens einen einschlägigen Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom) nachweist, in Ausnahmefällen kann auch eine Beratungsfachkraft mit Meister-, Techniker- oder einem vergleichbaren Abschluss anerkannt werden.
  - eine beratungsmethodische Qualifikation nachweist.
  - mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung als Beratungsfachkraft nachweist; im begründeten Einzelfall kann die Anerkennungsstelle hiervon Ausnahmen zulassen.
- Die Beratungsfachkraft hat den Nachweis zu erbringen, dass sie regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.
- Die Beratungsfachkraft erklärt die persönliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung.

# 2 Anerkennungsstelle

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) ist zuständig für die Anerkennung der Beratungsfachkräfte für die Länder Brandenburg und Berlin (gemäß GAK-Rahmenplan, Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen, Teil B, Anlage: Nummer 5 in der jeweils geltenden Fassung).

## 3 Anerkennungsverfahren

3.1 Antragstellung und Antragsunterlagen

Der formgebundene Antrag auf Anerkennung ist mit Anlagen beim LELF zu stellen. Vordrucke sind elektronisch in der geltenden Fassung unter:

https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/berateranerkennung/

abrufbar.

## 3.2 Anerkennungsprüfung und Anerkennung

Sofern die Unterlagen vollständig eingereicht wurden und die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Anerkennung durch das LELF personenbezogen je Beratungsfachkraft und längstens bis zum 30. Juni 2023. Die Kontaktdaten der Beratungsfachkraft werden auf der Internetseite <a href="https://service.brandenburg.de">https://service.brandenburg.de</a>, dem Dienstleistungsportal der Landesverwaltung Brandenburg, veröffentlicht.

## 4 Sonstige Bestimmungen

4.1 Zum Zweck der Qualitätssicherung bildet sich die Beratungsfachkraft regelmäßig - fachlich und methodisch - fort.

Die Qualifizierung ist durch die Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungen pro Kalenderjahr nachzuweisen.

Zusätzlich sind ausgewählte Veranstaltungen der Landesbehörden verpflichtend. Die Beratungsfachkraft wird über die Durchführung dieser ausgewählten Veranstaltungen vorab informiert.

Die Teilnahmebestätigungen sind der Anerkennungsstelle bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen und für den Zeitraum der Anerkennung aufzubewahren. Wenn die jährlich erforderlichen Fortbildungen durch die Beratungsfachkräfte jeweils zum Ende eines Kalenderjahres nicht erbracht und nachgewiesen werden, erlischt die Zulassung der Beratungsfachkraft zum 1. Januar des Folgejahres. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

- 4.2 Die Beratungsfachkraft verpflichtet sich zur Durchführung der Beratungstätigkeit auf Grundlage der betreffenden EUund Nationalen Rechtsvorschriften.
- 4.3 Die Beratungsfachkraft ermöglicht den staatlichen Stellen auf Anforderung
  - die Teilnahme an Beratungsaktivitäten und
  - Einblicke in Beratungsprotokolle und Unterlagen der internen Qualitätssicherung.
- 4.4 Die Beratungsfachkraft versichert, keine persönlichen oder betrieblichen Informationen oder Daten, die sie im Laufe der Beratungstätigkeit erhält, an andere Personen als die Betriebsleitung des betreffenden Betriebs weiterzugeben, ausgenommen im Fall von im Laufe der Beratungstätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, die einer behördlichen Meldepflicht nach Unions- oder nationalem Recht unterliegen, insbesondere bei strafrechtlichen Vergehen (Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013).
- 4.5 Die Beratungsfachkraft verpflichtet sich, dass die Beratung gewissenhaft sowie unabhängig und frei von Interessen Dritter erfolgt, insbesondere, dass im Zusammenhang mit der einzelbetrieblichen Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgenommen und keine Rechtsberatung durchgeführt wird. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.

4.6 Die Beratungsfachkraft stellt sicher und versichert, dass sie parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig agiert. Die Beratungsfachkraft hat die Pflicht, Diskriminierungen aus ethnischen Gründen, Gründen der Religion oder Weltanschauung, aufgrund einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sowie rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegenzuwirken.

## 5 Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

- die Anerkennungsvoraussetzungen entfallen oder
- gegen die Verpflichtungen verstoßen wird oder wurde oder
- die Beratungsfachkraft nicht die notwendigen Qualifikationen oder die erforderliche Unabhängigkeit besitzt oder
- die Beratungsfachkraft sich als nicht zuverlässig erwiesen hat oder
- die Rahmenbedingungen sich grundlegend verändern.

#### 6 Bekanntmachung

Die anerkannten Beratungsfachkräfte werden im Internet (https://service.brandenburg.de) veröffentlicht.

## 7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 30. Juni 2023 außer Kraft.

# Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die in der Geowissenschaftlichen Datenbank (GeoDaB) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg vorgehaltenen, nichtstaatlichen geologischen Bohrdaten

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Vom 12. Januar 2023

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) erlässt auf der Grundlage von § 29 Absatz 5 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) die folgende

#### Allgemeinverfügung

zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die in der Geowissenschaftlichen Datenbank (GeoDaB) des LBGR vorgehaltenen, nichtstaatlichen geologischen Bohrdaten.

Das LBGR setzt für nichtstaatliche geologische Daten, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes

(LagerStG) oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das LBGR übermittelt oder übergeben worden sind und die das LBGR im Rahmen des Lagerstättengesetzes beziehungsweise anderer Rechtsvorschriften archiviert hat, Folgendes fest:

#### 1. Festsetzung

- 1.1 Für die Bohrungsdaten (siehe Anlage: Tabelle der Bohrdaten)
  - Bohrungsbezeichnung
  - Bohrungsidentnummer des LBGR
  - Koordinaten des Bohransatzpunktes (Gauß-Krüger-Bessel sowie UTM-Koordinatensysteme)
  - Ansatzhöhe
  - Endteufe
  - Aufschlusszweck
  - Bohrzeit Anfang
  - Bohrzeit Ende
  - Bohrverfahren

wird die Datenkategorie "Nachweisdaten" im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 GeolDG festgesetzt.

- 1.2 Für die den Bohrungsdaten nach Nummer 1.1 zugeordneten
  - geophysikalischen Messungen
  - Schichtenverzeichnisse
  - Wasseranalysen
  - Messdaten des Bohrlochverlaufs
  - Daten zu Isotopengehalten
  - Daten zum Alter des Grundwassers

wird die Datenkategorie "Fachdaten" im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 GeolDG festgesetzt.

## 2. Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter der Adresse <a href="https://lbgr.brandenburg.de">https://lbgr.brandenburg.de</a>. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben und wirksam nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich ohne Begründung und ohne Anlage auch im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Anlage können im Internet unter den Adressen

 $\frac{https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/aktuell/bekannt-machungen-nach-geologiedatengesetz$ 

und

https://geo.brandenburg.de

sowie wie beim

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Inselstraße 26 03046 Cottbus

eingesehen werden.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Gründe:

I.

Das Geologiedatengesetz hat zum Ziel, auch nichtstaatliche geologische Daten unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen öffentlich bereitzustellen sowie diese Daten für die öffentliche Hand zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist. Mit Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes entsteht für die zuständige Behörde die Verpflichtung, vorhandene geologische Daten in bundesgesetzlich vorgegebene Datenkategorien einzustufen und sie nach Maßgabe des Gesetzes öffentlich bereitzustellen. Die Fristen zur öffentlichen Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten richten sich nach der jeweiligen Datenkategorie. Geologische Datenkategorien sind Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten.

Mit dieser Allgemeinverfügung bestimmt das LBGR für nichtstaatliche geologische Daten die Datenkategorien Nachweisdaten und Fachdaten für die in der Anlage aufgeführten Bohrungsdaten. Die Nachweisdaten sowie die Fachdaten sind dem LBGR auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften von den Übermittlungspflichtigen übergeben worden. Die konkreten Fachdaten im Einzelfall werden mit dieser Allgemeinverfügung nicht bekannt gegeben.

Das LBGR beabsichtigt, die hier betroffenen nichtstaatlichen Nachweisdaten und Fachdaten öffentlich bereitzustellen. Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren (§ 27 GeolDG) und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren (§ 27 Absatz 2 GeolDG) nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 28 GeolDG). Die öffentliche Bereitstellung hat unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten (§§ 31, 32 GeolDG) zu erfolgen.

# II.

Zu 1.

Die Festsetzung der Datenkategorien ergibt sich aus § 29 Absatz 5 GeolDG. Danach setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie der Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung ist ein Verwaltungsakt. Es handelt sich hier um die Festsetzung der Datenkategorisierungen von geologischen Daten zu Nummer 1 in Nachweisdaten

und Fachdaten. Bewertungsdaten werden mit dieser Allgemeinverfügung nicht kategorisiert und festgesetzt.

1.1

Die Zuständigkeit des LBGR ergibt sich aus § 3 Absatz 3 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (WiZV) vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604), die zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. II Nr. 45) geändert worden ist.

1.2

Von einer Anhörung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 Nummer 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 VwVfGBbg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4) geändert worden ist, wegen der Vielzahl der Beteiligten abgesehen worden.

13

Das LBGR setzt die Datenkategorien geologischer Daten durch einen Verwaltungsakt in der Form der Allgemeinverfügung fest. Die Allgemeinverfügung richtet sich an diejenigen, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften geologische Daten an das LBGR übermittelt oder übergeben haben.

1.4

Geologische Daten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 1 GeolDG in geologischen Untersuchungen gewonnene Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten.

Die in Nummer 1.1 des Tenors genannten Bohrungsdaten sind als Nachweisdaten (siehe Anlage) zu bestimmen und festzusetzen. Nachweisdaten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 GeolDG die geologischen Daten, die geologischen Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zugeordnet werden.

Die in Nummer 1.2 des Tenors genannten Daten sind als Fachdaten einzuordnen und festzusetzen. Fachdaten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 GeolDG die geologischen Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen gewonnen und mit den am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind. Die Daten zu Nummer 1.2 sind mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden.

Zu 2.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 29 Absatz 5 Satz 4 GeolDG in Verbindung mit § 41 Absatz 3 VwVfG im Internet öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Internet wirksam nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle diejenigen Personen und Einrichtungen, welche vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften geologische Daten an das LBGR übermittelt oder übergeben haben.

#### Zu 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 20 Nummer 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli

2009 (GVBl. I S. 246), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Inselstraße 26 03046 Cottbus

E-Mail: geologiedatengesetz@lbgr.brandenburg.de.

#### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Übermittlungsdatum der geologischen Daten vor dem 30. Juni 2020 sich anhand § 3 Absatz 1 Satz 1 LagerStG orientiert. Das bedeutet, dass das Übermittlungsjahr für die geologischen Daten dem in der Geowissenschaftlichen Datenbank (GeoDaB) des LBGR entspricht und damit die in den §§ 26 bis 28 GeolDG benannten Verjährungsfristen gelten.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

> S. Fritze Präsident

Aufgebotsverfahren zur Ermittlung der Dateneigentümerschaft von nichtstaatlichen, "inhaberlosen Daten", welche in der Geowissenschaftlichen Datenbank (GeoDaB) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vorgehalten werden

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Vom 12. Januar 2023

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) startet auf der Grundlage von § 25 Absatz 1 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) ein

#### Aufgebotsverfahren

zur Ermittlung der Dateneigentümerschaft von nichtstaatlichen, "inhaberlosen Daten", welche in der Geowissenschaftlichen Datenbank (GeoDaB) des LBGR vorgehalten werden.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg ist nach § 37 Absatz 1 GeolDG in Verbindung mit Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 22. April 2021 (GVBl. II Nr. 45), zuständig für die Umsetzung des

GeolDG in Brandenburg. Nach § 25 Absatz 1 GeolDG kann die zuständige Behörde ein Aufgebotsverfahren einleiten, wenn sie die Inhaberin oder den Inhaber geologischer Daten mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht ermitteln kann. Hierzu gibt die zuständige Behörde die für die geologischen Fach- und Bewertungsdaten maßgeblichen Nachweisdaten im jeweils einschlägigen Verkündungsorgan und im Internet bekannt und fordert die Inhaberin oder den Inhaber auf, sich bei ihr zu melden. Meldet sich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Aufforderung die Inhaberin oder der Inhaber nicht, erlässt die zuständige Behörde einen Ausschlussbescheid. Mit dem bestandskräftigen Ausschlussbescheid sind die Daten inhaberlos. Von einem Abdruck der maßgeblichen geologischen Daten im Amtsblatt für das Land Brandenburg wird wegen des Umfanges abgesehen. Die Daten sind im Internet auf der Homepage des LBGR und im Geoportal Brandenburg unter:

https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/aktuell/bekanntmachungen-nach-geologiedatengesetz

und

https://geo.brandenburg.de

abrufbar.

Der Abruf erfolgt in tabellarischer Form, über das Geoportal des Landes Brandenburg oder über zur Verfügung gestellte Webservices.

Sollten Sie Inhaberin oder Inhaber eines oder mehrerer des unter dem Link erreichbaren Dokuments mit den aufgeführten geologischen Daten sein, sind Sie aufgefordert, dies innerhalb eines Jahres nach dem Veröffentlichungsdatum im Amtsblatt des Landes Brandenburg beim

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Abteilung Geologischer Dienst Inselstraße 26 03046 Cottbus E-Mail: geologiedatengesetz@lbgr.brandenburg.de

geltend zu machen.

Melden Sie sich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Aufforderung nicht, um die Inhaberschaft anzuzeigen, wird das LBGR einen Ausschlussbescheid erlassen. Mit dessen Bestandskraft die Daten inhaberlos gelten und als staatliche Daten geführt werden.

#### Hinweis:

Das Aufgebotsverfahren beginnt am Tag nach der Bekanntgabe und endet zwölf Monate nach Bekanntgabe.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

> S. Fritze Präsident

# Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die im Datenspeicher (GeoDaB) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg vorgehaltenen, nichtstaatlichen, zurzeit inhaberlos geführten, geologischen Daten

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Vom 12. Januar 2023

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) erlässt auf der Grundlage von § 29 Absatz 5 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) die folgende

## Allgemeinverfügung

zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die im Datenspeicher (GeoDaB) des LBGR vorgehaltenen, nichtstaatlichen, zurzeit inhaberlos geführten, geologischen Daten.

Das LBGR setzt für nichtstaatliche, zurzeit inhaberlos geführte, geologische Daten, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes (LagerStG) oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das LBGR übermittelt oder übergeben worden sind und die das LBGR im Rahmen des Lagerstättengesetzes beziehungsweise anderer Rechtsvorschriften archiviert hat, Folgendes fest:

## 1. Festsetzung

- 1.1 Für die Bohrungsdaten (siehe Anlage: Tabelle der Bohrdaten)
  - Bohrungsbezeichnung
  - Bohrungsidentnummer des LBGR
  - Koordinaten des Bohransatzpunktes (Gauß-Krüger-Bessel sowie UTM-Koordinatensysteme)
  - Ansatzhöhe
  - Endteufe
  - Aufschlusszweck
  - Bohrzeit Anfang
  - Bohrzeit Ende
  - Bohrverfahren

wird die Datenkategorie "Nachweisdaten" im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 GeolDG festgesetzt.

- 1.2 Für die den Bohrungsdaten nach Nummer 1.1 zugeordneten
  - geophysikalischen Messungen
  - Schichtenverzeichnisse
  - Wasseranalysen
  - Messdaten des Bohrlochverlaufs
  - Daten zu Isotopengehalten
  - Daten zum Alter des Grundwassers

wird die Datenkategorie "Fachdaten" im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 GeolDG festgesetzt.

## 2. Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter der Adresse <a href="https://lbgr.brandenburg.de">https://lbgr.brandenburg.de</a>. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben und wirksam nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich ohne Begründung und ohne Anlage auch im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Anlage können im Internet unter den Adressen

 $\frac{https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/aktuell/bekannt-machungen-nach-geologiedatengesetz$ 

und

https://geo.brandenburg.de

sowie wie beim

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Inselstraße 26 03046 Cottbus

eingesehen werden.

 Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben

# Gründe:

Ī

Das Geologiedatengesetz hat zum Ziel, auch nichtstaatliche, zurzeit inhaberlose, geologische Daten unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen öffentlich bereitzustellen sowie diese Daten für die öffentliche Hand zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist. Mit Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes entsteht für die zuständige Behörde die Verpflichtung, vorhandene geologische Daten in bundesgesetzlich vorgegebene Datenkategorien einzustufen und sie nach Maßgabe des Gesetzes öffentlich bereitzustellen. Die Fristen zur öffentlichen Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten richten sich nach der jeweiligen Datenkategorie. Geologische Datenkategorien sind Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten.

Mit dieser Allgemeinverfügung bestimmt das LBGR für nichtstaatliche, zurzeit inhaberlos geführte, geologische Daten die Datenkategorien Nachweisdaten und Fachdaten für die in der Anlage aufgeführten Bohrungsdaten. Die Nachweisdaten sowie die Fachdaten sind dem LBGR auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften von den Übermittlungspflichtigen übergeben worden. Die konkreten

Fachdaten im Einzelfall werden mit dieser Allgemeinverfügung nicht bekannt gegeben.

Das LBGR beabsichtigt, die hier betroffenen nichtstaatlichen Nachweisdaten und Fachdaten öffentlich bereitzustellen. Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren (§ 27 GeolDG) und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren (§ 27 Absatz 2 GeolDG) nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 28 GeolDG). Die öffentliche Bereitstellung hat unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten (§§ 31, 32 GeolDG) zu erfolgen.

## II.

#### Zu 1.

Die Festsetzung der Datenkategorien ergibt sich aus § 29 Absatz 5 GeolDG. Danach setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie der Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung ist ein Verwaltungsakt. Es handelt sich hier um die Festsetzung der Datenkategorisierungen von geologischen Daten zu Nummer 1 in Nachweisdaten und Fachdaten. Bewertungsdaten werden mit dieser Allgemeinverfügung nicht kategorisiert und festgesetzt.

#### 1 1

Die Zuständigkeit des LBGR ergibt sich aus § 3 Absatz 3 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (WiZV) vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604), die zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. II Nr. 45) geändert worden ist.

#### 1.2

Von einer Anhörung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 Nummer 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 VwVfGBbg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4) geändert worden ist, wegen der Vielzahl der Beteiligten abgesehen worden.

#### 1.3

Das LBGR setzt die Datenkategorien geologischer Daten durch einen Verwaltungsakt in der Form der Allgemeinverfügung fest. Die Allgemeinverfügung richtet sich an diejenigen, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften geologische Daten an das LBGR übermittelt oder übergeben haben.

#### 1.4

Geologische Daten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 1 GeolDG in geologischen Untersuchungen gewonnene Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten.

Die in Nummer 1.1 des Tenors genannten Bohrungsdaten sind als Nachweisdaten (siehe Anlage) zu bestimmen und festzusetzen.

Nachweisdaten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 GeolDG die geologischen Daten, die geologischen Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zugeordnet werden.

Die in Nummer 1.2 des Tenors genannten Daten sind als Fachdaten einzuordnen und festzusetzen. Fachdaten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 GeolDG die geologischen Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen gewonnen und mit den am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind. Die Daten zu Nummer 1.2 sind mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden.

#### Zu 2

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 29 Absatz 5 Satz 4 GeolDG in Verbindung mit § 41 Absatz 3 VwVfG im Internet öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Internet wirksam nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle diejenigen Personen und Einrichtungen, welche vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften geologische Daten an das LBGR übermittelt oder übergeben haben.

#### Zu 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 20 Nummer 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Inselstraße 26

03046 Cottbus

E-Mail: geologiedatengesetz@lbgr.brandenburg.de.

# Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Übermittlungsdatum der geologischen Daten vor dem 30. Juni 2020 sich anhand § 3 Absatz 1 Satz 1 LagerStG orientiert. Das bedeutet, dass das Übermittlungsjahr für die geologischen Daten dem in der Geowissenschaftlichen Datenbank (GeoDaB) des LBGR entspricht und damit die in den §§ 26 bis 28 GeolDG benannten Verjährungsfristen gelten.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

> S. Fritze Präsident

# BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

## Verfügung zur Teilumstufung der Landesstraße (L) 86 in der Stadt Ketzin/Havel im Landkreis Havelland

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz Vom 11. Januar 2023

Mit Wirkung zum 1. April 2023 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 86, Abschnitt 090 wird von Netzknoten (NK) 3543 017 nach NK 3543 004 über eine Gesamtlänge von 1,220 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Gemeindestraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Ketzin/Havel.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler Abteilungsleiter Fachdienste

# SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

# Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

# Ministerium der Finanzen und für Europa

Der abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Frederic Beier**, Dienstausweis-Nr. **213189**, ausgestellt am 09.09.2019, Gültigkeitsvermerk bis 31.08.2029, wird hiermit für ungültig erklärt.

# Landesrechnungshof Brandenburg

Der abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Birgit Brune** mit Dienstausweisnummer **200 495**, Landesrechnungshof Brandenburg, ausgestellt am 24.03.2011, Gültigkeitsvermerk bis zum 23.03.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

## Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Mario Foth,** Dienstausweisnummer **108313,** Kartennummer 06895, Farbe blau, ausgestellt am 21.03.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Isabella Perez del Cerro**, Dienstausweisnummer **107910**, Kartennummer 09708, Farbe blau, ausgestellt am 15.01.2021 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

# NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### Gläubigeraufrufe

**Der Förderverein "Rehfelder Kirchberg e. V.",** Rehfelder Friedensstraße 2, 16866 Kyritz, ist zum 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Gitta Schröder Rehfelder Friedensstraße 2 16866 Kyritz

**Der Verein "Seniorenverband Bad Freienwalde (Oder) e. V.",** Ringstraße 11, 16259 Bad Freienwalde (Oder), ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum 27. Juli 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Doris Brieger Am Anger 3 a 15345 Prötzel OT Harnekop

Hannelore Gerke Grünstraße 12 16259 Bad Freienwalde (Oder)

**Der Verein "Institute for Advanced Sustainability Studies e. V.** (IASS)", Berliner Straße 130, 14467 Potsdam, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. November 2022 zum 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Christiane Neumann Berliner Straße 130 14467 Potsdam

Der Verein "Werbegemeinschaft im Südring-Center Frankfurt (Oder) e. V.", Alexej-Leonow-Straße 2 a, 15236 Frankfurt (Oder), ist am 3. November 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Karsten Richter Joseph-Haydn-Straße 9 15234 Frankfurt (Oder) **Der Verein "Wriezener Chorgemeinschaft e. V."**, c/o Marianne Hane, Heilige Hallen 2, 16259 Bad Freienwalde (Oder), ist am 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Roswitha Krüger Wriezener Straße 69 c 16259 Bad Freienwalde (Oder)

Anna Schlaegel Freienwalder Straße 52 16269 Wriezen

Der Verein "Senioren- und Behinderten-Club Neu Fahrland e. V.", c/o Hans Marx, Am Sportplatz 17, 14482 Potsdam, hat sich auf der Jahreshauptversammlung am 10. Oktober 2022 zum 31. Dezember 2022 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Hans Marx Am Sportplatz 17 14482 Potsdam

Ingrid Holzmann Am Spitzen Berg 50 14476 Potsdam OT Fahrland

Der "Verein Brandenburgischer Ingenieure und Wirtschaftler e. V.", Fürstenwalder Straße 46, 15234 Frankfurt (Oder), ist zum 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Anke Prahtel Fürstenwalder Straße 46 15234 Frankfurt (Oder)

Dr. Bernd Thomas Fürstenwalder Straße 46 15234 Frankfurt (Oder)

Gertrud Schönwälder Fürstenwalder Straße 46 15234 Frankfurt (Oder)

Amtsblatt für Brandenburg		
80	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 5 vom 8. Februar 2023	
Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.		

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54, 14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0